



Geldwäscheprävention

Meldung von Verdachtsfällen nach 43 ff. Geldwäschegesetz

Warum müssen Sie Verdachtsfälle melden?

Geldwäschehandlungen zielen darauf ab, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dem Täter sollen im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung stehen, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen. Um dies zu verhindern, ist die Meldung von Sachverhalten, bei denen der Verdacht der Geldwäsche besteht, eine der Hauptpflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Gleiches gilt, wenn Vermögenswerte zur Finanzierung von terroristischen Akten dienen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist ordnungswidrig oder kann strafbar sein.

Was ist ein Verdachtsfall?

Es müssen Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass Vermögenswerte eine illegale oder kriminelle Herkunft haben. Die Verdachtsmomente müssen sich im Rahmen einer Geldbewegung oder Geschäftsbeziehung ergeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese noch bevorsteht oder sich anbahnt, gerade vorgenommen wurde, oder bereits abgeschlossen oder beendet ist. Dies gilt unabhängig von Ihren sonstigen Identifizierungspflichten und hängt insbesondere *nicht* von der Höhe der Geldbewegung ab.

Wann wissen Sie, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt?

In jedem Fall müssen Sie eine Verdachtsmeldung abgeben, wenn einer der folgenden Anhaltspunkte zutrifft:

- der Vermögenswert könnte aus einer kriminellen Handlung stammen oder eine illegale Herkunft haben
- die Transaktion oder der Vermögensgegenstand ident möglicherweise der Terrorismusfinanzierung oder steht mit ihre im Zusammenhang
- der Vertragspartner legt ihnen gegenüber nicht offen, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt

Sie müssen nicht sicher sein oder gar wissen, ob das Geschäft oder Ihre Geschäftsbeziehung einen Bezug zu einer kriminellen Tat hat. Sie sind auch nicht verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) zu prüfen und Sie müssen keinesfalls umfangreiche Recherchen vornehmen, um alle Umstände des Sachverhalts zu ermitteln.

Als Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung genügen objektiv erkennbare Anhaltspunkte, dass mit dem (beabsichtigten oder auch bereits durchgeführten) Geschäft die Herkunft illegaler Vermögenswerte verschleiert werden soll. Solche Anhaltspunkte liegen in der Regel vor, wenn nach Ihrem allgemeinen und beruflichen Erfahrungswissen ein Sachverhalt - im jeweiligen geschäftlichen Zusammenhang - so ungewöhnlich und auffällig ist ("Warnsignale"), dass auf Geldwäsche geschlossen werden kann oder diese naheliegt.

Sie dürfen jedoch keine Meldungen tätigen, die auf haltlosen Vermutungen beruhen, also "ins Blaue hinein" irgendetwas behaupten. Ihre Vermutungen sollten belegbar sein.

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-1025
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Eine Verdachtsmeldung ist auch dann abzugeben, wenn Ihr Geschäftspartner trotz bestehender Verpflichtung aus dem GwG seine Identität oder die des wirtschaftlich Berechtigten nicht offenbart.

Zu welchem Zeitpunkt müssen Sie die Verdachtsmeldung abgeben?

Ein Verdacht ist unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden. Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verdachtsfall vorliegt, müssen Sie diesen innerhalb eines Tages elektronisch übermitteln. Hierfür ist das Online-Meldeportal „goAML“ vorgesehen.

Beispiele für Verdachtsmeldungen

Sie müssen die gesamten aus einer Geschäftsbeziehung vorhandenen Informationen heranziehen, um zu beurteilen, ob ein Verdachtsfall vorliegt. Von Bedeutung sind beispielsweise

- die Angaben des Kunden zum beabsichtigten Geschäft,
- Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten, der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden, sowie
- die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.

Ihre gesteigerte Aufmerksamkeit ist insbesondere dann erforderlich („Warnsignale“):

- Geldbewegung oder Geschäftsbeziehung lässt keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen
- Kunde tätigt wirtschaftlich unsinnige Geschäfte oder nimmt Verluste in Kauf
- Umstände oder Angaben sind undurchsichtig oder schwer überprüfbar
- Probleme bei der Feststellung der Identität des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten
- Hinweise auf Strohmanngeschäfte
- Art oder Höhe der eingesetzten Vermögenswerte passt nicht zu den Ihnen bekannten persönlichen Verhältnissen des Kunden
- Herkunft der Vermögenswerte passt nicht zu den Ihnen bekannten Lebensumständen oder zu der Geschäftstätigkeit des Kunden
- Herkunft der Vermögenswerte ist nicht nachvollziehbar
- Geldbewegung soll über Umwege abgewickelt werden
- Zahlungswege werden gewählt, die kostenintensiv oder wirtschaftlich sinnlos sind
- Bargeschäfte in ungewöhnlicher Stückelung oder Höhe oder in fremden Sorten
- Bargeschäfte bei Immobilientransaktionen
- Direkte Bareinzahlung von hohen Beträgen beim Versicherer
- Einzelgeschäft knapp unter dem Schwellenwert (bei Güterhändlern: 15.000,- €)
- Mehrere Geschäfte, bei denen der Schwellenwert bewusst unterschritten wird (sog. "Smurfing")
- Kauf von Wohnimmobilien in Deutschland, obwohl hier kein Aufenthalt geplant ist
- Immobilienkäufe ohne jegliche Finanzierung

Was müssen Sie noch beachten?

Die für die Verdachtsmeldung erforderlichen Daten sind, unabhängig von einer evtl. Identifizierungspflicht nach dem GwG, aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie müssen Arbeits- und Organisationsanweisungen erstellen, mit denen sichergestellt wird, dass alle unter Geldwäschegesichtspunkten ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle von Ihren Mitarbeitern erkannt, schriftlich festgehalten und zur weiteren Verdachtsprüfung und Entschei-

dung an den Geldwäschebeauftragten oder die Geschäftsleitung vorgelegt und dort dokumentiert werden. Auch die Gründe für eine Nicht-Meldung sind festzuhalten, sowie ggf. dem meldenden Mitarbeiter mitzuteilen.

Sie dürfen den Vertragspartner keinesfalls über Ihre Verdachtsmeldung informieren und in der Regel auch das Geschäft zunächst nicht durchführen, sofern dies nicht bereits vor Entstehung des Verdachts geschehen ist! Würde ein Aufschub des Geschäfts die Aufklärung einer mutmaßlichen Straftat behindern, dürfen Sie das Geschäft ausnahmsweise durchführen. Danach müssen Sie die Verdachtsmeldung unverzüglich nachholen

An wen richten Sie Ihre Fragen?

Bei Fragen zu konkreten Verdachtsfällen können Sie sich an das Landeskriminalamt, bei allgemeinen Fragen zu Ihren Pflichten nach dem GwG an Ihre Aufsichtsbehörde wenden:

Landkreis Stade

Ordnungsamt

21677 Stade

E-Mail: gewerbe@landkreis-stade.de

Tel.: 04141 12-3225

Fax: 04141 12-3223

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822ff), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328).

Herausgeber:
Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade

Stand: Juli 2020